

ENTWURF

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom _____

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. 2006 S. 516) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. 1980 S. 528 / SGV.NRW. 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW. 2009 S. 765) wird gemäß dem Beschluss des Rates vom _____ für die Gemeinde Leopoldshöhe folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Gebiet der Gemeinde Leopoldshöhe an folgenden Sonntagen in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) im Ortsteil Leopoldshöhe aus Anlass des „Leo-Event“ mit Frühlingmarkt
- b) in den Ortsteilen Asemissen, Bechterdissen und Greste aus Anlass der Mittelstandsschau
- c) in den Ortsteilen Asemissen, Bechterdissen und Greste aus Anlass des Martinsmarktes
- d) im Ortsteil Leopoldshöhe aus Anlass des Generationenfestes zum Weltkindertag
- e) im Ortsteil Leopoldshöhe aus Anlass des Adventsmarktes

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 25. Juni 2009 außer Kraft.